

2. Bewertung und Auszeichnung

2.1. Von der Jury sind für die Bewertung und Auszeichnung (gemäß § 5 Abs. 1) folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die Erfüllung der Arbeitsaufträge entsprechend den Vorgaben der Standards und anderen Qualitätsanforderungen;
- die Einhaltung der Vorgabezeit für die Erfüllung der Arbeitsaufträge;
- die dem erreichten Ausbildungsstand entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten;
- die Nutzung der Arbeitsunterlagen, sowie die Beherrschung der Arbeitstechniken;
- die Ordnung am Arbeitsplatz;
- die Einhaltung der Vorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- sowie Brandschutz
- sowie weitere zweigspezifische Parameter.

2.2. Die Bewertung erfolgt während des Leistungsvergleiches durch Beobachtung der Teilnehmer bei der Arbeit und nach Erfüllung des Arbeitsauftrages durch konkrete Feststellung der Arbeitsergebnisse entsprechend den festgelegten Bewertungskriterien sowie durch ein Gespräch mit dem Lehrling zum Arbeitsauftrag. Die Ergebnisse werden nachweisbar festgehalten und der Jury zur Auswertung übergeben.

3. Auswertung der Leistungsvergleiche

3.1. Nach Abschluß der Leistungsvergleiche sind mit den Teilnehmern die erreichten Leistungen auszuwerten und in einem Erfahrungsaustausch die positiven Ergebnisse und Erfahrungen zu verallgemeinern. Ihnen sind Hinweise zur Anwendung ihres Wissens und Könnens in der Praxis und zur Entwicklung ihres Leistungsvermögens zu geben und Vorschläge für die Übernahme von Verpflichtungen im sozialistischen Berufswettbewerb zu unterbreiten.

3.2. Aus den durchgeführten Leistungsvergleichen sind Schlußfolgerungen für die umfassende Erfüllung der Lehrpläne und für die Erhöhung der Effektivität und Qualität der Berufsausbildung abzuleiten.

3.3. Die Ergebnisse der Leistungsvergleiche sind an Wandzeitungen, an der Straße der Besten, in der Betriebspresse und im Betriebsfunk sowie entsprechend den Möglichkeiten in den Publikationsorganen des Territoriums öffentlich zu würdigen.

**Anordnung
über die Honorierung und Zulassung
für die freischaffende Tätigkeit
auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung
vom 26. September 1986**

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBI. II Nr. 90 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Verband Bildender Künstler der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Durchführung und Honorierung von Auftragsleistungen in frei- und nebenberuflicher Tätigkeit sowie das Zulassungsverfahren für die freischaffende Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane und staatliche Einrichtungen,
- Kombinate, volkseigene Betriebe, wirtschaftsleitende Organe sowie deren Einrichtungen,
- sozialistische Genossenschaften sowie
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen als Auftraggeber. -

(3) Diese Anordnung gilt für

- Bürger und
- Kollegien Bildender Künstler als Auftragnehmer.

(4) Leistungen der industriellen Formgestaltung im Sinne dieser Anordnung sind:

- gestalterische Entwicklungsleistungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik der Auftraggeber bei der Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Erzeugnislinien oder Erzeugnisensembles sowie zur Produktpflege erforderlich sind;
- gestalterische Entwicklungsleistungen, die auf dem Gebiet der Arbeits- und Wohnumwelt zu erbringen sind, sowie
- Konsultations- und Gutachtertätigkeit (ausgenommen die staatliche gestalterische Qualitätskontrolle), die auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung zu leisten ist.

§ 2

Verantwortung der Auftraggeber

(1) Der Leiter des Auftraggebers trägt die Verantwortung dafür, daß Aufträge zur Durchführung von Leistungen der industriellen Formgestaltung in frei- oder nebenberuflicher Tätigkeit nur dann erteilt werden, wenn die planmäßige Durchführung der Leistungen nicht mit eigenen Kapazitäten gewährleistet werden kann oder wenn aus volkswirtschaftlichem Interesse gleichzeitig mehrere unterschiedliche Lösungen erwünscht sind. Er ist verpflichtet, in den Aufträgen solche Ziele und Aufgaben vorzugeben, daß mit der Nutzung der frei- oder nebenberuflichen Tätigkeit hohe kulturpolitische und ästhetische Leistungen in der Erzeugnis- und Umweltentwicklung sowie höchste volkswirtschaftliche Effektivität erreicht werden.

(2) Der Leiter des Auftraggebers trägt die Verantwortung dafür, daß bei der Erfüllung von Aufträgen über Leistungen der industriellen Formgestaltung in frei- oder nebenberuflicher Tätigkeit die Erfordernisse des Geheimnisschutzes entsprechend den Rechtsvorschriften durchgesetzt werden. Über den Abschluß von Verträgen mit Leistungen, die dem Geheimnisschutz unterliegen, entscheidet ausschließlich der Leiter des Auftraggebers.

§ 3

V ertragsabschluß

(1) Über die Durchführung von Leistungen der industriellen Formgestaltung in frei- oder nebenberuflicher Tätigkeit ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Honorar- oder Wirtschaftsvertrag schriftlich abzuschließen.

(2) Honorarverträge sind mit freiberuflich tätigen Bürgern nur dann abzuschließen, wenn diese die entsprechende staatliche Zulassung als Formgestalter nach dieser Anordnung besitzen.

(3) Honorarverträge mit Bürgern zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung sind nur dann abzuschließen, wenn /

- die fachliche Ausbildung und das abgeschlossene Hochschul- oder Fachschulstudium in der Grundstudienrichtung industrielle Formgestaltung nachgewiesen wird;
- der Bürger als Vollbeschäftigter im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses steht, Mitglied eines Künstlerkollegiums oder einer sozialistischen Genossenschaft ist und die vorherige schriftliche Zustimmung des Leiters des Betrie-